

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch des gewesenen Wachtmeisters
Karl Fischer, von Genf.

(Vom 20. November 1878.)

Tit. I

Das Kriegsgericht des I. Divisionskreises verurtheilte unterm 3. Mai abhin den wegen Insubordination eingeklagten Karl Fischer von Genf, Wachtmeister der 3. Kompagnie des Füsilierbataillons Nr. 11, zu jener Zeit in der Infanterierekrutenschule Nr. 1 Genf:

1. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr;
2. zur Degradation;
3. zu einer fünfjährigen Einstellung im Aktivbürgerrecht;
4. zur Tragung von Fr. 32 Kosten für Zeugenentschädigung.

Die thatsächlichen Verhältnisse dieses Falles sind folgende:

Am 26. April, Nachmittags, befand sich der angeklagte Fischer mit seiner Kompagnie bei einer Schießübung auf dem Plan-les-Ouates. Der die gleiche Kompagnie kommandirende Hauptmann Jules Roy war genöthigt, dem Wachtmeister Fischer wegen eines Disziplinarfehlers eine Freiheitsstrafe von 4 Tagen Cachot zu dik-tiren, worauf dieser sofort aus Reih und Glied heraustrat, und trotz wiederholter Aufforderung von Seite seines Hauptmanns, seinen

Plaz in der Mitte seiner Kompagnie wieder einzunehmen, sich öffentlich und hartnäckig diesem Befehle widersetzte, wobei er grobe Beleidigungen und Drohungen gegen seine Vorgesetzten ausstieß.

Der Chef der Kompagnie, Herr Hauptmann Roy, konnte diesen Auftritt nicht länger dulden und befahl dem Lieutenant de Vallière, sich mit seiner Sektion des Fischer zu bemächtigen und denselben in's Cachot zu führen. Da aber Fischer sich nicht ergeben wollte und selbst drohte, den ersten, der sich ihm näherte, zu Boden zu schlagen, so war man genöthigt, ihn durch die Mannschaft einschließen und entwaffnen zu lassen; nichts desto weniger fuhr er fort, Hauptmann Roy und Lieutenant de Vallière zu beschimpfen und zu bedrohen.

Infolge dessen wurde Wachtmeister Fischer angeklagt:

- 1) Einem von seinem Hauptmann im Instruktionsdienst an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle bewaffnet, öffentlich und beharrlich sich widersetzt,
- 2) zwei seiner militärischen Vorgesetzten im Instruktionsdienste am gleichen Tage in Waffen absichtlich beschimpft und bedroht zu haben,

worauf das Kriegsgericht, unterm 3. Mai in Genf versammelt, gemäß Artikel 61, 63, 65 und 34 des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851, das Eingangs erwähnte Urtheil über Fischer fällte, welches sodann der Regierung des Kantons Genf zum Strafvollzuge zugestellt worden ist.

Unmittelbar nach Ausfällung dieses Urtheils reichte Fischer ein Begnadigungsgesuch ein, auf welches jedoch von Ihnen unterm 13. Juni auf unsern Antrag hin für einmal nicht eingetreten wurde.

Unterm 4. November reichte Fischer ein neues Begnadigungsgesuch ein, in welchem er, neben Berufung auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt, namentlich geltend macht, es dürfte die bereits ausgehaltene Strafe hinreichend sein, das von ihm begangene Vergehen zu sühnen.

Das Gericht hatte den Art. 65, erstes Lemma, des Strafgesetzbuches angewendet und die höchste Strafe ausgesprochen, welche nach dieser Gesezesbestimmung ausgesprochen werden konnte, wenn angenommen werden muß, daß die That im Instruktionsdienste geschehen sei.

Gegenüber dem richterlichen Ermessen, welches in keiner Weise durch eine harte Gesezesvorschrift beeinträchtigt worden

ist, hält es schwer, eine Begnadigung zu befürworten, und wir müssen denn auch um so mehr Abweisung des Gesuches beantragen, als es sich im vorliegenden Falle um ein Vergehen gegen die Disziplin handelt, welches selbst im Instruktionsdienste strenge Ahndung erheischt.

Bern, den 20. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des gewesenen Wachtmeisters Karl Fischer, von Genf. (Vom 20.
November 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1878
Date	
Data	
Seite	387-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 159

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.